

**Erste Satzung zur Änderung der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung (Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften) an der Universität Potsdam**

**Vom 27. Oktober 2005**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 27. Oktober 2005 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

**Artikel 1**

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung der Erziehungswissenschaftlichen Ausbildung (Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften) an der Universität Potsdam vom 21. Dezember 2000 (AmBek UP S. 153) werden wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Themensteller bewertet die Arbeit entsprechend § 12 der Zwischenprüfungsordnung, lässt die Arbeit von einem Zweitprüfer bewerten und schickt den Leistungsnachweis mit den Namen und Unterschriften beider Prüfer in zwei Exemplaren an das Prüfungsamt der Universität Potsdam.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Januar 2006.